

Allgemeine Geschäftsbedingungen: Fa. Miet - Mobile Siegfried Elleser, Kirchgasse 2, 97999 Igersheim

1. Der Mietpreis berechnet sich aus der gültigen Preisliste oder dem individuellen Angebot. Die Mietlänge ergibt sich aus den Miettagen, wobei der Abhol- und der Rückgabetag als ein Miettag berechnet werden.
2. Die Anzahlung wird bei Vertragsabschluß festgelegt und beträgt ca. 30% des Reisepreises (inkl. Übergabepauschale). Sie ist bis zum vertraglich vereinbarten Termin zu überweisen. Geht die Anzahlung nicht rechtzeitig beim Vermieter ein, so besteht kein Anspruch mehr auf die Erfüllung des Vertrages durch den Vermieter. Der Restbetrag muß spätestens 2 Wochen vor der Abholung auf dem Konto des Vermieters eingegangen sein.
3. Der Vermieter schließt eine Vollkaskoversicherung für das Fahrzeug ab. Die Höhe der Selbstbeteiligung beträgt EUR 1.000.-. Die Kautions im Falle eines vom Mieter verursachten Unfalls bzw. Fahrzeugbeschädigung, sowie fehlende Gegenstände oder vom Mieter beschädigte Innenausstattung beträgt EUR 1.000.-. Wird das Fahrzeug unbeschädigt zurückgebracht, so werden die Schecks uneingelöst zurückgegeben. Diese Rückzahlung enthebt den Mieter aber nicht von der Haftung für versteckte, bei der Rückgabe nicht sofort festgestellte Beschädigungen. Der Vermieter kann sämtliche Forderungen an den Mieter sofort mit der Sicherheitsleistung verrechnen. Hierzu gehören insbesondere die Verrechnung mit Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigungen des Mietobjektes oder die Verrechnung von Ersatzansprüchen wegen Fehlens oder Beschädigungen von Gegenständen des Mietobjektes, sowie nicht fachgerecht durchgeführte Innen-, Außen- oder Toilettenreinigung. Hinweis → Möbel (innen + außen), Boden, Bad und Kochstelle sind feucht zu wischen. Sitzpolster und Matratzen sind abzusaugen (auch im Fahrerhaus). Außen ist daß Wohnmobil naß zu reinigen ggf. auch der Unterboden.
4. Fehlende Gegenstände und beschädigte Innenausstattung müssen vom Mieter voll ersetzt werden. Das Anbringen von Aufklebern ist zu unterlassen. Dies gilt nicht für Mautplaketten und Zollvignetten die auf der Windschutzscheibe anzubringen sind. Für die Entfernung von unerlaubt angebrachten Aufklebern werden EUR 10.- je Aufkleber berechnet.
5. Das Fahrzeug wird dem Mieter gereinigt übergeben und ist nach der Mietzeit auch so wieder an den Vermieter zurückzugeben. Sollte der Vermieter nach der Rückgabe die Außen- und Innenreinigung durchführen müssen, so wird dem Mieter ein Betrag von EUR 150.- für die Innenreinigung und EUR 50.- für die Außenreinigung berechnet. Wird das Fahrzeug mit nicht entleerter Toilette bzw. Abwassertank zurückgegeben, so werden EUR 50.- berechnet.
6. Durch die vom Vermieter abgeschlossene Kaskoversicherung wird die Haftung des Mieters nicht berührt. In den Fällen, in denen die Versicherung den Schaden nicht ausgleicht und der Schaden im Zeitraum des Mietverhältnisses entstand, haftet der Mieter (z.B. Alkohol am Steuer). Rückgriffsansprüche des Vermieters gegenüber Dritten bleiben von dieser Vorschrift unberührt. Primär haftet in jedem Fall der Mieter. Bei Unstimmigkeiten über die Schadenshöhe ist ein vereidigter Sachverständiger zu bestellen. Die Kosten des Gutachtens werden der Schadenshöhe zugeschlagen. Für vom Mieter verursachte Unfälle oder Schäden übernimmt der Vermieter nur eine Haftung in dem Rahmen, in dem die Versicherung des Vermieters den Schaden ausgleicht. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet der Mieter auch für Folgeschäden die dem Vermieter entstehen, und nicht durch eine Versicherung ausgeglichen werden. **Der Mieter haftet auch bei Unfallflucht des Gegners sowie Parkschäden, Wildschäden Sturm, Hagel- und Glasschäden.** (in der Regel bis zur Höhe der Selbstbeteiligung der Teilkaskoversicherung)
7. Sollte das vereinbarte Fahrzeug aus irgendeinem Grund nicht verfügbar sein, so ist der Vermieter berechtigt, ein Ersatzfahrzeug zu stellen. Soweit der Rücktritt nicht auf einer grobfahrlässigen Vertragsverletzung des Vermieters oder des gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruht, bestehen insoweit keine Schadenersatzansprüche des Mieters gegenüber dem Vermieter.
8. Im Mietvertrag ist der Termin der Rückgabe an den Vermieter vereinbart. Wird das Mietobjekt verspätet zurückgegeben und der Mieter hat die Gründe dafür zu vertreten, so tritt der Mieter auch für alle Folgekosten wie z. B. Beschaffung eines Ersatzfahrzeuges oder Preisnachlässe für den Folgiemietler, falls kein gleichwertiges Fahrzeug beschafft werden kann, ein. Dies gilt auch, wenn der Mieter die während der Mietzeit entstandenen Schäden nicht rechtzeitig meldet und sich daraus Probleme bei den Folgiemietern ergeben. Die Beweislast, daß der Mieter den Vermieter nicht erreichen konnte, liegt beim Mieter. **Wird das Fahrzeug nicht zur vereinbarten Uhrzeit zurückgegeben und somit die vereinbarte Mietzeit überschritten, so ist bei unangekündigten Verspätungen ab 30 Minuten pro angefangener Stunde ein Säumniszuschlag von EUR 10.- zu zahlen. Wird das Fahrzeug mehr als 2 Stunden unangekündigt zu spät zurückgebracht so ist ein weiterer Miettag zu zahlen.**
9. Das Mietobjekt wird vom Mieter am vereinbarten Übergabeort abgeholt und muß auch am vereinbarten Übergabeort wieder zurückgegeben werden.
10. Bei Rücktritt vom Mietvertrag durch den Mieter vor vereinbartem Mietbeginn sind folgende Anteile des Mietpreises lt. Reservierungsdaten zu zahlen: bis zu 60 Tagen **15%**, bis zu 21 Tagen **50%**, weniger als 21 Tage **80%**, **8 Tage und weniger** vor Anmietung oder bei Nichtabnahme **100%**. Wird das Fahrzeug verschuldet oder unverschuldet vom Mieter nicht zum vereinbarten Zeitpunkt oder überhaupt nicht abgeholt, so gilt dies als Rücktritt und die o.g. **100 %** des Mietpreises werden zur Zahlung durch dem Mieter fällig. **Der Abschluß einer Reiserücktrittskostenversicherung durch den Mieter wird empfohlen.**
11. Bei Rückgabe des Mietobjektes vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit, ist der volle Mietpreis zu zahlen. Wird das Fahrzeug ohne triftigen Grund nicht zum vereinbarten Zeitpunkt zurückgebracht, wird für jeden angefangenen Überziehungstag der doppelte Mietpreis pro Tag (entsprechend dem Mietpreis für den letzten vereinbarten Miettag) fällig. Als triftige Gründe sind anzusehen: Fahruntüchtigkeit des Fahrzeugs durch Unfall, Diebstahl oder Brand, sowie technischen Defekt und erhebliche Verletzung oder Erkrankung des Mieters. In jedem Fall hat der Mieter dem Vermieter gegenüber eine Benachrichtigungspflicht zum frühestmöglichen Zeitpunkt, an dem sich die Verspätung andeutet. Keine triftigen Gründe sind z.B. Streik von Fahrpersonal etc., Naturereignisse wie Überschwemmung etc. oder öffentlicher Aufruhr und Verkehrsstaus. In diesen Fällen ist es Pflicht des Mieters, durch rechtzeitiges Antreten der Heimreise für eine ordnungsgemäße Rückgabe des Fahrzeuges zu sorgen. Bei rechtzeitiger Benachrichtigung des Vermieters ist, soweit das Fahrzeug nicht mit Anschlußmieten belegt ist, eine Verlängerung des Mietvertrages zu den normalen Mietsätzen möglich - die Verlängerung bedarf der Schriftform.
12. Der Mieter überzeugt sich vor Übernahme des Fahrzeuges, daß es sich in ordnungsgemäßen Zustand befindet und keinerlei Mängel aufweist. Festgestellte Mängel müssen auf dem Übergabebeleg vermerkt und vom Mieter und Vermieter bestätigt werden. Für alle danach aufgetretenen Beschädigungen, ob durch den Mieter oder Dritte verursacht, haftet der Mieter.
13. Sollten während der Mietzeit Mängel auftreten, hat der Mieter den Vermieter **sofort** zu verständigen. Reparaturen dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung des Vermieters vorgenommen werden. Ohne Einwilligung des Vermieters trägt der Mieter die Kosten - die Beweislast, daß der Vermieter nicht zu erreichen war liegt beim Mieter.
14. Haftung des Vermieters: Generell haftet der Vermieter nur im Rahmen, der von der entsprechenden Einzelversicherung des Vermieters abgedeckt wird. Dies gilt auch für die Leistungen des Schutzbriefes. Sollte der Mieter höherwertige Leistungen, als vom Schutzbrief abgedeckt, in Anspruch nehmen, so hat er keinerlei Anspruch auf Erstattung der anfallenden Mehrkosten. Nicht in Anspruch genommene Leistungen können nicht finanziell abgegolten werden. Grundsätzlich können berechnete Leistungen aus dem Schutzbrief nur gegen **Vorlage der Originalrechnungen** in Anspruch genommen werden.
15. Die Haftung des Vermieters für ideelle Schäden, wie z.B. entgangene Urlaubsfreuden und Folgeschäden wie z.B. verspätete Rückkehr zum Arbeitsplatz wird ausdrücklich ausgeschlossen. Weiterhin ausgeschlossen wird die Haftung für Schäden am persönlichen Eigentum des Mieters und der mitfahrenden Personen. Hierfür wird der Abschluß entsprechender Reiseversicherungen empfohlen.
16. Irgendwelche Zuwendungen oder sonstige Unkosten wie z.B. Standgelder, Mautgebühren, Trinkgelder o.ä. gehen zu Lasten des Mieters.
17. Zugelassener Fahrbereich : entsprechend dem abgeschlossenen Mietvertrag.
18. In den Mietpreisen sind die Haftpflicht-, Teil- und Vollkaskoversicherung enthalten. Kosten für Treibstoff etc. gehen zu Lasten des Mieters.
19. Bei jeder Anmietung wird eine Servicepauschale von EUR 75.- berechnet, die folgende Leistungen beinhaltet: Euroschutzbrief, Erstfüllung Gas und Wasser, Kfz-Öl, Einweisung, Übergabe und Rücknahme, auf Wunsch. Sanitärflüssigkeit.
20. Der Mieter verpflichtet sich, das gemietete Fahrzeug lediglich zu Campingzwecken zu benutzen. Untervermietung und Weitergabe an andere Personen ist untersagt. Bei vertragswidrigem Gebrauch steht dem Vermieter Schadenersatzanspruch zu.
21. Der Mieter (Fahrer) muß im Besitz eines gültigen Führerscheins sein und diesen bei der Abholung vorlegen.
22. Mündliche Nebenabreden sind nicht wirksam, alle Vertragsänderungen und Zusagen bedürfen der Schriftform.
23. Sollte ein Teil des Mietvertrages oder der Mietbedingungen ungültig sein, so wird der übrige Teil nicht berührt.
24. Pro Tag sind 150 (Riviera 670 GT) km frei. Mehrkilometer werden bei der Schlußabrechnung mit EUR - . 20 / km. berechnet.
25. Gerichtsstand bei Streitigkeiten aus dem Mietvertrag ist das für den Vermieter zuständige Amtsgericht.